

Antrag

der Abgeordneten **Vesna Schuster, Ing. Huber, Landbauer, Königsberger, Aigner, Dorner, Handler, Mag. Teufel** gemäß §32 LGO 2001

betreffend: **Lebenslanges einschlägiges Tätigkeitsverbot für verurteilte Pädophile**

Nicht nur in Fragen der direkten Demokratie kann man sich ein Beispiel an der Schweiz nehmen, auch die Schweizer Gesetzgebung hat einen bemerkenswerten Schritt gesetzt. Ab 2019 muss dort ein Gericht zwingend ein lebenslangliches Tätigkeitsverbot aussprechen, wenn sich erwachsene Verurteilte sexuell an Minderjährigen oder besonders schützenswerten Personen vergangen haben. Als besonders schützenswert gelten Personen, die wegen Alter und Krankheit hilfsbedürftig, vom Täter abhängig, zum Widerstand unfähig oder urteilsunfähig sind. Der Schweizer Bundesrat hat die entsprechende Gesetzesbestimmung auf den 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Der Delikt katalog enthält neben Verbrechen und Vergehen auch Übertretungen der sexuellen Integrität, etwa Belästigungen. Auch wenn ein Täter schuldunfähig ist und zu einer Maßnahme verurteilt wird, ist das Tätigkeitsverbot zwingend. Bei pädophilen Tätern im psychiatrischen Sinn sind keine Ausnahmen möglich.

Demgegenüber steht die derzeitige österreichische Gesetzgebung. Gemäß §220b Strafgesetzbuch ist dem Täter nur für die Dauer von mindestens einem bis höchstens fünf Jahren die Ausübung dieser und vergleichbarer Tätigkeiten zu untersagen. Lediglich in besonderen, in Abs.2 beschriebenen Fällen, kann das Tätigkeitsverbot auf unbestimmte Zeit ausgesprochen werden. In diesem Fall hat das Gericht alle fünf Jahre zu überprüfen ob die Voraussetzungen nach Abs. 2 noch vorliegen.

Der Schutz unserer Kinder vor Sexualstraftätern muss in unserer Gesellschaft absolute Priorität haben, die derzeitige gesetzliche Regelung in Österreich greift in dieser Frage allerdings zu kurz. Eine Angleichung an die neue Schweizer Regelung ist daher ein dringendes Gebot.

Die Gefertigten stellen daher den

Antrag:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der NÖ Landtag spricht sich im Sinne der Antragsbegründung für ein lebenslanges einschlägiges Tätigkeitsverbot für verurteilte Pädophile aus.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, diesbezüglich bei der Bundesregierung und insbesondere beim Bundesminister für Justiz vorstellig zu werden, um eine Änderung der derzeitigen gesetzlichen Regelung zu erreichen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Rechts- und Verfassungsausschuss zur Vorberatung zuzuweisen.